



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2019 Nr. 44

6. Februar 2019

2236.6.2-K, 2236.9.2-K

## **Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 17. Januar 2019, Az. VI.8-BS9600-7a.133 854**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster vom 26. September 2017 (KWMBI. S. 363, ber. 2018 S. 6), wird wie folgt geändert.
  - 1.1 Im Anlagenverzeichnis wird nach Anlage 3.3 folgende Anlage eingefügt:  
„Anlage 3.4: Abschlusszeugnis für die Fachschule für Familienpflege“
  - 1.2 Im Anlagenverzeichnis werden bei Anlage 4.2 nach den Wörtern „Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe“ die Wörter „bzw. für Familienpflege“ angefügt.
  - 1.3 In Anlage 1 werden in Fußnote 1 folgende Sätze angefügt:  
„An Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe werden die Wörter „besucht im Schuljahr .....das ..... Schuljahr“ durch die Wörter „besucht im Schuljahr ..... die oben genannte Fachschule“ ersetzt. An Fachschulen für Familienpflege werden die Wörter „besucht im Schuljahr .....das ..... Schuljahr“ durch die Wörter „besucht im Schuljahr ..... das erste Schulhalbjahr“ ersetzt.“
  - 1.4 In Anlage 2 werden in Fußnote 4 folgende Sätze angefügt:  
„Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der Fachschule für Familienpflege durch einen Vermerk über das Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts und die Zulassung zum Berufspraktikum ersetzt. Nach bestandem ersten Prüfungsabschnitt ist folgende Bemerkung aufzunehmen: „Frau/Herr .... hat den ersten Prüfungsabschnitt bestanden und die Zulassung zum Berufspraktikum erhalten.“ Bei Nichtbestehen des ersten Prüfungsabschnitts ist folgende Bemerkung aufzunehmen: „Frau/Herr .... hat sich dem ersten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen. Sie/er darf den ersten Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“
  - 1.5 Nach Anlage 3.3 wird folgende Anlage 3.4 eingefügt:  
„Anlage 3.4 Abschlusszeugnis für die Fachschule für Familienpflege“
  - 1.6 In Anlage 4.2 werden nach den Wörtern „ „Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer“<sup>1</sup> “ die Wörter „ „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“/„Staatlich anerkannter Familienpfleger“<sup>1</sup> “ eingefügt.
  - 1.7 In Anlage 12.1 werden die Wörter „in Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses“ gestrichen.
  - 1.8 In Anlage 12.2 werden die Wörter „in Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses“ gestrichen.

2. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Nr. 1.7 und Nr. 1.8 am 1. Februar 2019 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

Anlage 3.4

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Frau/Herr.....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....

an der oben genannten Fachschule [als andere Bewerberin/anderer Bewerber]<sup>1</sup> die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

..... = .....

bestanden.

Frau/Herr ..... ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Familienpflegerin“/  
„Staatlich anerkannter Familienpfleger“<sup>2</sup>**

zu führen.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Praktische Prüfung	.....
Berufspraktikum	.....
Colloquium	.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

Prüfungsgesamtnote:    1,00 - 1,50 = sehr gut  
                                   1,51 - 2,50 = gut  
                                   2,51 - 3,50 = befriedigend  
                                   3,51 - 4,50 = ausreichend

---

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:<sup>3</sup>

**Leistungen in den Pflichtfächern**

.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

**Leistungen in den Wahlfächern<sup>1</sup>**

.....		.....	
.....		.....	

\*) Abschlussprüfungsfach

....., den .....

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Vorsitzendes Mitglied des  
Prüfungsausschusses<sup>4</sup>

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

<sup>1</sup> Ggf. streichen.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Fächer der Abschlussprüfung sind mit \*) zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.